

Hanseatischer Schützenverein zu Stralsund e.V.

SATZUNG

§ 1 – Zweck des Vereins

Zweck des „Hanseatischen Schützenvereins zu Stralsund e.V.“ ist die Förderung des Schießsports insbesondere durch die Unterstützung und Nutzung der „Jagd- und Sportschießanlage Lüssow“ GbR sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen fremd.

Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen. Der Verein organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb im Schießen mit Waffen, die laut den gültigen Sportordnungen der in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Schützenverbände zugelassen sind.

§ 2 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hanseatischer Schützenverein zu Stralsund e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Stralsund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesschützenverband und Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und anderer in der Bundesrepublik Deutschland existierender Schützenverbände. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verbände an, in denen der Verein Mitglied ist/wird.
5. Der Verein hat zurzeit fünf Sparten, wovon die erste auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Entscheidungen der Organe des DSB, die zweite auf der Grundlage der Satzung, der Ordnung und den jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen des BDS, die dritte auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Entscheidungen der Organe des BDMP e. V., die vierte – Bogenschießen – auf der Grundlage der Satzung und der Wettkampfordnung des DBSV und die fünfte – Airsoftschießen – ebenfalls auf der Grundlage der BDS-Vorschriften geleitet wird.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist ein an das Präsidium gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und mitteilt, in welcher Sparte er tätig werden möchte. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann
 - c) durch Ausschluss, der vom Präsidium beschlossen werden kann,
 - wenn das Mitglied trotz Abmahnung kein Interesse am Verein zeigt, was darin zum Ausdruck kommt, dass es sich nicht am Trainings- oder Wettkampfbetrieb beteiligt (Vorlage der Schießkladde), es nicht am

Vereinsleben teilnimmt oder anderweitig sein Desinteresse am Verein zum Ausdruck kommt oder

- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung weitere zwei Wochen mit der Zahlung des fälligen Beitrags unentschuldigt in Verzug ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied nach einer Anhörung im Präsidium über den beabsichtigten Ausschluss, zu der das Mitglied eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail zu laden ist, schriftlich oder per E-Mail zu übersenden. Das ausgeschlossene Mitglied kann nach Übersendung des Beschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail beim Gesamtvorstand Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Bis zur Entscheidung in der nächsten Gesamtvorstandssitzung über den Einspruch ist der Ausschluss nicht wirksam.

Der Gesamtvorstand entscheidet in der nächsten Sitzung nach Erhalt des Einspruchs endgültig über den Einspruch.

3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
7. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.
8. Nach jedem Schießen sind die von den Schützen angefertigten Schießkladden der Standaufsicht zur Unterschrift vorzulegen.

§ 4 – Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Gesamtvorstand
4. der Revisor.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - 1.1. Die Wahl und Abwahl
 - a) des Präsidiums
 - b) der weiteren Gesamtvorstandsmitglieder
 - c) des Revisors
 - 1.2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 1.3. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

2. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung erfolgt an die letzte dem Präsidium bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mailadresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
Das Präsidium schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Präsidiumsmitglied oder durch einen vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geführt.
3. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts nur mit vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegender schriftlicher Vollmacht zulässig.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen/bevollmächtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet das Präsidium; Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, falls nicht auf Antrag die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließt.
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen/bevollmächtigten Mitglieder.
4. Es können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich vom Präsidium verlangen. Kommt das Präsidium einem solchen Verlangen nicht innerhalb eines Monats nach, können die die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangenden Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
8. Für die Einberufung und die zu fassenden Beschlüsse gelten die zuvor genannten Bestimmungen

§ 7 – Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins – im Sinne des Vorstands gemäß § 26 BGB – besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, von denen ein Vizepräsident die Funktion als Stellvertreter des Präsidenten ausübt.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch den Stellvertreter des Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten.
3. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten) auch per E-Mail fassen.
4. Nach der erfolgten Wahl des Präsidiums werden die Aufgabenbereiche der Vizepräsidenten im Präsidium beschlossen und bekanntgemacht.

§ 8 – Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu neun Gesamtvorstandsmitgliedern verantwortlich zum Beispiel für
 - a) Jugendarbeit
 - b) Bogenschießen und -meisterschaften
 - c) Kurzwaffenschießen und -meisterschaften
 - d) Langwaffenschießen und -meisterschaften
 - e) Trap und -meisterschaften
 - f) Airsoftschießen und -meisterschaften
 - g) Aus- und Weiterbildung
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Arbeitseinsätze
 - j) Besorgungsdienste
2. In den Gesamtvorstand können nur ordentliche oder Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes bzw. der Besetzung neuer Aufgabengebiete kann für die restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bzw. zusätzliches Gesamtvorstandsmitglied bestellt werden.
3. Nach der erfolgten Wahl werden in der konstituierenden Gesamtvorstandssitzung die Leiter der Sparten durch den Gesamtvorstand aus den Reihen der Gesamtvorstandsmitglieder gewählt und über die Funktionen der Gesamtvorstandsmitglieder abgestimmt.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschlüsse in Gesamtvorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die ein Beschlussprotokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Präsidenten.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Wahl gewählt, sofern nicht auf Antrag die Mitgliederversammlung die geheime Wahl beschließt. Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Gesamtvorstand amtiert, bis ihm Entlastung erteilt und ein neuer Gesamtvorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 – Revisoren

1. Der Revisor und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstandes gewählt.
2. Der Revisor sowie sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Gesamtvorstand.
3. Der Revisor sowie sein Stellvertreter haben das Recht, an den Gesamtvorstandssitzungen teilzunehmen und selbstständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und des Belegwesens durch den Revisor vorzunehmen. Wurde die Mitgliedschaft des Revisors durch § 3 Nr. 2 a oder 2 b beendet, übernimmt sein Stellvertreter die Gesamtprüfung. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 10 – Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die einzelnen Erhebungen der Datenerhebung und Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 – Allgemeines

1. Das Ausscheiden aus dem Verein von Mitgliedern mit einer Waffenberechtigungskarte und Mitgliedern, denen vom Verein ein Bedürfnis ausgestellt wurde, wird durch das Präsidium dem zuständigen Ordnungsamt des Wohnortes des ehemaligen Mitgliedes mitgeteilt.
2. Briefe und E-Mails an die dem Präsidium bekannte zuletzt mitgeteilte (E-Mail-)Adresse der Mitglieder gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post bzw. am Tage der Absendung bei E-Mails als zugestellt.
3. Jede Funktionsbezeichnung kann sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form verwendet werden.

§ 12 – Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V.“ mit Sitz in Mainz, eingetragen unter VR 1648 beim Amtsgericht Mainz, Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Finanzamtes Mainz-Mitte, Nr. 26/675/1044/5 – II/4, weiterzuleiten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzung der Gründungsversammlung vom 08. Juli 1994 wurde am 6. Oktober 2000, 23. Februar 2001, 23. Februar 2018, 15. Februar 2019 und 21. Februar 2020 neu in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung beschlossen.